

**Erläuterungsbericht**

**zur**

**4. Änderung**

**des**

**Flächennutzungsplanes**  
**(Windkraftanlagen)**

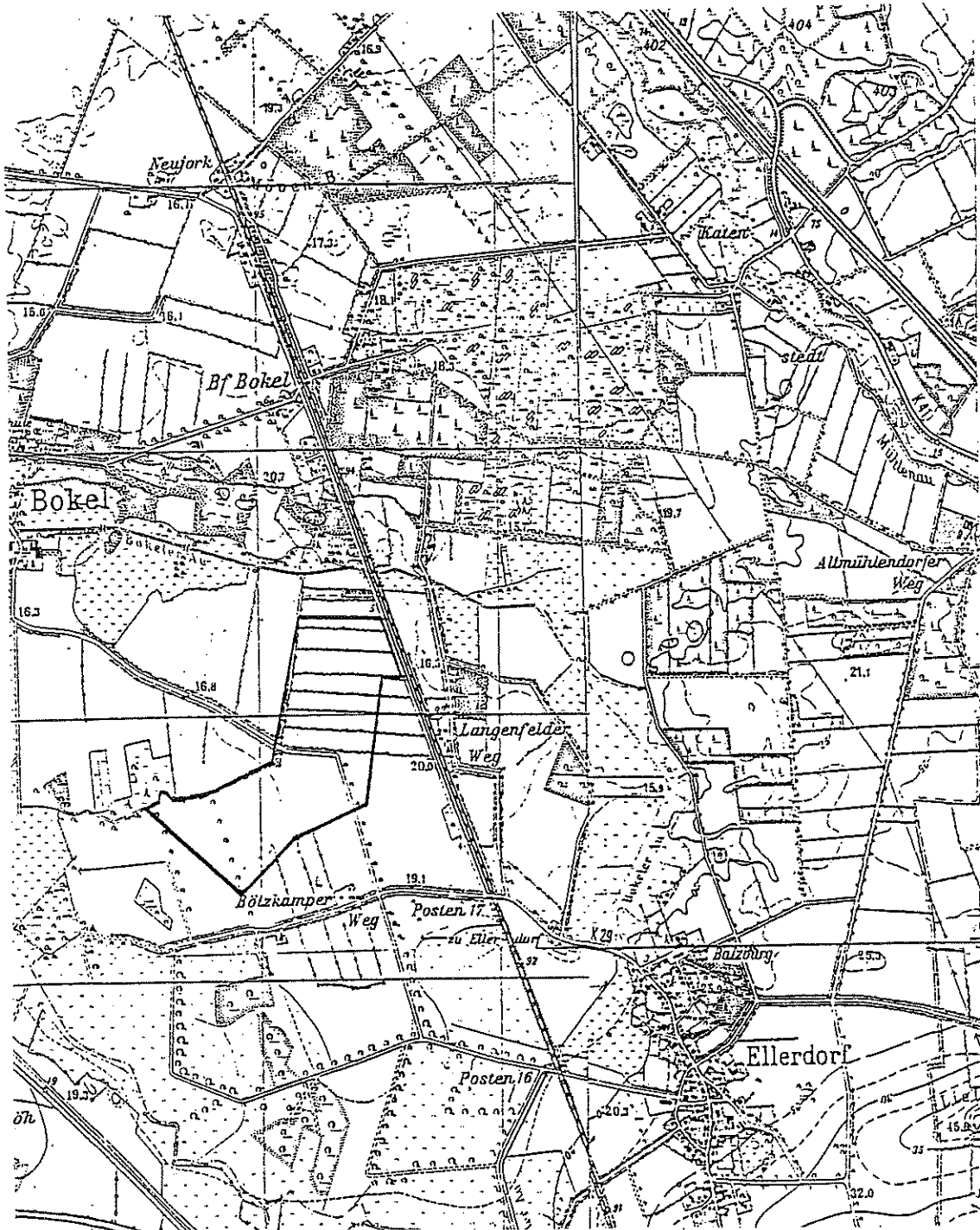
**der Gemeinde Ellerdorf**

**für das Gebiet: „nördlich der Ortslage, westlich der Kreisstraße 29 und nördlich des Bötzkamper Weges“**

## Räumlicher Geltungsbereich

Das für die Nutzung von Windenergie zu überplanende Gebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage Ellerdorfs. Das Plangebiet grenzt im Osten direkt an die Kreisstraße 29. Es liegt nördlich des Bötzkammer Weges und südlich der Bokeler Au.

Die genaue Lage des Geltungsbereichs innerhalb des Gemeindegebietes sowie der Umfang des Änderungsbereichs sind aus der nachfolgenden Übersichtskarte (M. 1 : 25.000) ersichtlich.



Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ellerdorf ist die oben gekennzeichnete Fläche als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9 BauGB dargestellt worden.

## **Planerisches Erfordernis**

Das Planungserfordernis ergibt sich zum einen aus § 1 Abs. 3 BauGB, wonach die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Zum anderen aber aus dem Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind.

Anlässlich der Teilfortschreibung 1998 des Regionalplanes für den Planungsraum III erfolgte die Festlegung von Windenergieeignungsräumen u. a. für den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Hierin wird das energiepolitische Ziel des Landes zu einer vermehrten Nutzung der Windenergie zu gelangen, festgelegt.

Die Gemeinde beabsichtigt die Nutzung der Windenergie durch diese Flächennutzungsplanänderung genauer zu bestimmen.

Das planerische Ziel der Gemeinde Ellerdorf ist es, ausschließlich in den entsprechend dargestellten Teilbereichen der landesplanerisch festgelegten Windenergieeignungsräume Windkraftanlagen zuzulassen. Die Aufstellung von Windmühlen soll nur in den Bereichen vorgesehen werden, die als Flächen für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt sind.

Für das übrige Gemeindegebiet sollen Windkraftanlagen ausgeschlossen werden.

Die Gemeinde wird für diesen Planbereich keinen Bebauungsplan aufstellen.

Die Gemeinde Ellerdorf hat diese Planung mit der Nachbargemeinde Bokel abgestimmt. Dieses kommt auch in den städtebaulichen Verträgen, die bezüglich der Windkraftanlagen geschlossen werden, zum Ausdruck. Der Inhalt der Verträge ist zwischen den Gemeinden Ellerdorf und Bokel abgestimmt.

## **Planerische Konzeption / Standortwahl**

Die Lage und die Größe des Änderungsbereiches ergibt sich u. a. aus den Vorgaben (Windenergieeignungsräumen) der Teilfortschreibung der Regionalplanung.

Die Unterbringung der Windenergieanlagen auf dem ausgewiesenen Teilbereich wird auf der Fläche von ca. 44,5 ha vorbereitet.

Bei der Aufstellung der Windkraftanlagen sind auf der Grundlage des gemeinsamen Runderlasses „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“ zu Einzelanlagen bestimmte Abstände einzuhalten. Der im Regionalplan dargestellte Windenergieeignungsraum wird für die Aufstellung der Windenergieeinzelanlagen im Windenergieeignungsraum durch nachfolgend aufgeführte Mindestabstände weiter begrenzt:

- Zur Kreisstraße 29 werden 50 m Abstand gehalten.
- Der Abstand zur östlich begrenzenden Schienenstrecke wird 100 m betragen.
- Die Einzelstandorte sind so gewählt, dass der 200 m Mindestabstand zu der nahe gelegenen Waldfläche nicht unterschritten wird.
- Im nordwestlichen und südwestlichen Teil wird das Plangebiet von 2 Mittelspannungsfreileitungen überspannt. Hierfür ist die Freihaltung eines Regelabstandes von beidseitig 50 m vorgesehen.

- Der gewählte Standort wird mit einem erforderlichen Abstand von 300 m zum westlich der K 29 gelegenen Einzelgehöft und südlich des Plangebietes gelegenen Einzelhäusern ausreichend Rücksicht nehmen.

Der Windenergieeignungsraum lt. Karte des Regionalplanes umfasst das an der nördlichen Plangrenze liegende Klärwerk. Der Betrieb dieses für die Gemeinden Groß Volstedt, Warder und Langwedel arbeitenden Klärwerks muss auf Dauer gesichert sein. Zur Sicherung dieses Belangs entscheidet sich die Gemeinde Ellerdorf dazu, diese Fläche nicht als Eignungsfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen auszuweisen. Vielmehr müssen die Einzelanlagen für Windenergie mindestens den gemäß Landesbauordnung erforderlichen Abstand halten.

Der Windenergieeignungsraum der Gemeinde Ellerdorf liegt innerhalb einer Tiefflugzone. In diesem Tagtieffluggebiet führen strahlengetriebene Luftfahrzeuge der Bundeswehr Tiefflug am Tage bis zu einer minimalen Flughöhe von 75,00 m über Grund durch. Die Lage der Flächen für Windenergienutzung in der Tiefflugzone kann eventuell zu einer Verringerung der Gesamthöhe der Anlagen führen. Zur Erhöhung der militärischen Flugsicherheit reicht aber in der Regel eine Tageskennzeichnung als Luftfahrthindernis nach § 16a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) an den geplanten Anlagen aus.

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten, soll eine Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf unter 100 m erfolgen.

Durch geeignete Farbgebung wird ein möglichst unauffälliges Einfügen in das Landschaftsbild angestrebt.

Die Umsetzung dieser Zielsetzungen erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag.

### **Bauliche Nutzung**

Als Grundnutzung wird eine Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Sie wird von einer Flächenausweisung zur Nutzung erneuerbarer Energien überlagert.

Die genaue Festsetzung von Einzelstandorten und weitere Einzelheiten, auch zum Maß der baulichen Nutzung, hier: Nabenhöhe, werden in dem städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB erfolgen.

Die das Plangebiet nördlich begrenzende Fläche soll als Versorgungsanlagen hier - Abwasserbeseitigung - gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt werden.

### **Vorgeschichtliche Fundstellen**

Sollten überraschend Funde freigelegt werden, ist das archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, Schloss Anettenhöf, Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Telefon (0 46 21) 3 87-0, Fax (0 46 21) 3 87-55, unverzüglich zu benachrichtigen.

## **Erschließung der Anlage**

Die verkehrliche Grunderschließung erfolgt über vorhandene Gemeindewege. Lediglich für eine Windkrafteinzelanlage auf dem Flurstück 6 der Flur M9 der Gemarkung Ellerdorf ist die Erschließung von der K 29 vorgesehen. Hierzu ist eine konkrete Abstimmung des Betreibers mit dem Straßenbauamt Rendsburg vorzunehmen. Die Einzelererschließung regelt der städtebauliche Vertrag gem. § 11 BauGB.

Die Stromabnahme erfolgt durch die Schleswag AG. Dabei wird die Leitungsabnahme durch ein gesondertes Antragsverfahren geregelt. Angesichts der begrenzten zur Verfügung stehenden Abnahmekapazität ist aus der Sicht der Gemeinde eine Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen sowie der vorliegenden behördlichen Genehmigungen sinnvoll.

Erschließungskosten und Anschlusskosten sind von dem Betreiber zu tragen.

Die Gemeinde trägt keine Kostenanteile für die Erschließungsmaßnahmen.

## **Schutzbestimmungen / Flugsicherheit**

Die Windenergieeignungsräume in der Gemeinde Ellerdorf liegen innerhalb einer Tiefflugzone. Bei Windenergieanlagen ist aus dem o. g. Grund eine nicht unbeachtliche Beschränkung der Gesamthöhe bzw. der Nabenhöhe (siehe Pkt. Bauliche Nutzung) ggf. im Einzelfall sogar eine Tageskennzeichnung erforderlich.

Hinsichtlich der ausgewiesenen Flächen für Windkraftanlagen ist darauf hinzuweisen, dass die Belange der Flugsicherheit **beim Bau der Anlagen** in jedem Einzelfall in einem gesonderten Abstimmungsverfahren zwischen dem Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein und der Bundesanstalt für Flugsicherung zu prüfen sind.  
(Kennzeichnung als Luftfahrthindernis gemäß § 16a LuftVG).

Die einzelnen Bauanträge für die Errichtung von Windkraftanlagen sind zeitgerecht zur Prüfung der Wehrbereichsverwaltung I vorzulegen, da ggf. die luftfahrtbehördliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz erforderlich sein, bzw. die Notwendigkeit einer Hinderniskennzeichnung nach § 16 a LuftVG bestehen könnte.

## **Eingriffs- und Ausgleichsregelungen**

Das oben beschriebene Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 7 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein dar.

Als Ausgleichsfläche für die Windkraftanlagen die Gegenstand des städtebaulichen Vertrages sind, sind die Flurstücke 31 und 32 der Flur 1, Gemarkung und Gemeinde Ellerdorf und der südliche Teil des Flurstückes 27 der Flur 9, Gemarkung und Gemeinde Ellerdorf vorgesehen.

Die Flurstücke haben folgende Größen:

Flurstück 31, Flur 1:	1,62 ha landwirtschaftliche Fläche 0,85 ha Wald
Flurstück 32, Flur 1:	2,26 ha landwirtschaftliche Fläche
Flurstück 27, Flur 9, südliches Teilstück:	<u>2,55 ha</u> landwirtschaftliche Fläche 7,28 ha

Die o. g. landwirtschaftlichen Flächen werden vom Investor gemäß § 2 Abs. 9 erworben, die o. g. Waldfläche wird ebenfalls vom Investor erworben.

Durch eine Grundbucheintragung ist die dauerhafte Nutzung der Flächen für den Naturschutz festzuschreiben.

Die Flächen werden aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und einer natürlichen Sukzession überlassen.

Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Begutachtung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Es wird geprüft, ob die späte Traubenkirsche übermäßig stark in die Flächen eingewandert ist. Ggf. ist diese Pflanze dann durch den Investor von den Flächen zu entfernen um einer Entwicklung von einheimischen Pflanzen nicht im Wege zu stehen.

Dieser Vorgang ist nach weiteren zwei Jahren zu wiederholen.

Mit der Bereitstellung der dargestellten Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (7,28 ha) ist der durch die Errichtung von 5 Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Ellerdorf entstehende Eingriff in Natur und Landschaft als ausgeglichen zu betrachten.

Ellerdorf, den . . . 26. MRZ. 2001



Gemeinde Ellerdorf  
- Der Bürgermeister/-in

S. O. A.

Stand: 11.10.1999 / 26.11.1999 / 12.04.2000 / 01.08.2000 / 09.10.2000 /

Dipl. Ing. Ernst Potthast, Architekt und Stadtplaner, 24787 Fockbek, Telefon (0 43 31) 6 22 66